

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

15 (14.3.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 14. März 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 30806. A. Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 30619. C. Plakat „Bestimmungen für das Publikum“.

Nr. 29269. A. Deutsche Freikartenliste.

Nr. 30621. C. Einfuhr von Vieh in die Schweiz.

Nr. 30651. E. Abgabe von Kohlen aus Magazinsbeständen.

Nr. 30799. B. Neuauflage der Vorschriften für den Telegraphendienst.

Nr. 29283. A. Mittheilungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 30806. A.

Die Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes betreffend.

In dem von der Stadt Mannheim erstellten Industriefafen ist mit höherer Genehmigung ein Stationsamt II. Klasse für den Güterverkehr errichtet worden, welches am 15. I. M. dem allgemeinen Verkehre eröffnet werden wird.

Dasselbe führt den Stationsnamen „Mannheim Industriefafen“ und ist einschließlich des zugehörigen Sammelbahnhofes und der Bahnstrecken von diesem zu den Stationen Käferthal bezw. Waldhof hinsichtlich des Betriebsdienstes dem Bezirke des Großh. Betriebsinspektors, hinsichtlich des bahntechnischen Dienstes jenem des Großh. Bahnbauinspektors und hinsichtlich des maschinentechnischen Dienstes jenem des Großh. Maschineninspektors in Mannheim zugetheilt.

Karlsruhe, den 13. März 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Bestimmungen für das Publikum.

Nr. 30619. C. Das neuerstellte Plakat „Bestimmungen für das Publikum“ wird den Dienststellen gemäß den von den Großh. Betriebsinspektoren vorgelegten Bedarfslisten l. H. zugehen. Die Plakate ohne Karton sind alsbald nach Eintreffen aufziehen zu lassen. Ueber den ordnungsmäßigen Vollzug werden sich die Großh. Betriebsinspektoren bei Gelegenheit verlässigen.

Freifahrtwesen.

Nr. 29269. A. Zur deutschen Freifartenliste vom 1. Mai 1899 ist die 10. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald l. H. zugehen.

Thierbeförderung.

Nr. 30621. C. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 150932 C. von 1899 (B. Bl. Nr. 74) wird bekannt gegeben, daß das schweizerische Landwirthschaftsdepartement die Einfuhr von Klauenvieh badischer Herkunft über die Zollämter der badisch-schweizerischen Grenze vom 5. März l. J. ab wieder gestattet hat, sofern die einzuführenden Thiere von vorschriftsgemäßen Ursprungszeugnissen begleitet sind und bei der grenzhierärztlichen Untersuchung gesunde und verdachtsfrei befunden werden.

Auch der Grenzverkehr mit Klauenvieh ist vom 5. März l. J. ab schweizerischerseits keinen Beschränkungen mehr unterworfen.

Die Einfuhr von Klauenvieh aus den übrigen deutschen Bundesstaaten nach der Schweiz über die badisch-schweizerische Grenze bleibt bis auf Weiteres verboten.

Materialsache.

Nr. 30651. E. Die Abgabe der von der Eisenbahnverwaltung bezogenen Kohlen an Dritte, wie solche in letzter Zeit wiederholt zur Anzeige gebracht wurden, ist, auch wenn die abnehmenden Dritten selbst bezugsberechtigt sind, im Sinne des § 5 der Verordnung vom 22. Juli 1888 Nr. 53184. R. (B. Bl. 39) durchaus unstatthaft und hat

den Ausschluß der Beteiligten (Abgeber und Abnehmer) von dem ferneren Bezug von Dienstkohlen unbedingt zur Folge. Hierauf sind die Besteller insbesondere bei den jährlichen Neuanforderungen jeweils besonders aufmerksam zu machen, und zwar in den Werkstätten und sonstigen größeren Arbeitsräumen durch öffentlichen Anschlag.

Diese Bestimmung hat auch auf den Kohlenbezug durch bezugsberechtigte Beamte fremder Verwaltungen und Private Anwendung zu finden, weshalb diese bei der Bestellung ebenfalls darauf hinzuweisen sind.

Telegraphenwesen.

Nr. 30799. B. Mit Bezug auf die Verfügung vom 3. März l. J. Nr. 26879 B. (B. Bl. Nr. 12) wird bekannt gegeben, daß die Vorschriften für den Telegraphendienst zum Preise von 1 M. für das Stück vom Material- und Druckfachenbureau bezogen werden können.

Mittheilungen.

Nr. 29283. A. Erhaltener Mittheilung zufolge sind im Bereiche der russischen Eisenbahnen die nachbezeichneten Organisationsänderungen eingetreten:

1. Am 1. Dezember 1899 sind die Transkaukasische und die Tiflis-Karsker Eisenbahn unter der Benennung: „Transkaukasische Eisenbahnen“ einer gemeinsamen Betriebsdirektion unterstellt worden, welche ihren Sitz in Tiflis hat.
2. Am 1. Januar l. J. sind die Perm-Tjumenen und die Perm-Rotlaser Eisenbahnen unter der Benennung „Perm'sche Eisenbahn“ einer gemeinsamen Betriebsdirektion unterstellt worden, welche ihren Sitz in Perm hat.
3. Auf den gleichen Zeitpunkt sind die Westsibirische und die Mittelsibirische Eisenbahn unter der Benennung „Sibirische Eisenbahnen“ einer gemeinsamen Betriebsdirektion unterstellt worden, welche ihren Sitz in Tomsk hat.

In dem Koch'schen Stationsverzeichnis ist hiervon Bormerkung zu machen.